

Polizeisportverein Villingen-Schwenningen

Satzung

Fassung vom 03.03.2016

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

- 1 Der Verein führt den Namen

POLIZEISPORTVEREIN VILLINGEN-SCHWENNINGEN e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 600543 eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-orange. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2 Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Badischen Sportbundes e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Satzung der Fachverbände, denen der Verein angehört und deren satzungsgemäß erlassene sonstige Bestimmungen sind verbindlich.

- 3 Der POLIZEISPORTVEREIN VILLINGEN SCHWENNINGEN e.V. mit Sitz in Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Entschädigungen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

Spenden, Sach- und Arbeitsleistungen können nicht zurückgefordert werden.

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten die sachgerechte Ausübung des Sports.

Er fördert den Leistungs- und Breitensport und sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und deren Aus- und Fortbildung. Übungsleiter werden nach Vorstandsbeschlüssen vergütet.

Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugend zu, das Nähere wird in der Jugendordnung geregelt.

- 4 Die Mitglieder haben die Pflicht, sich im sportlichen Wettkampf stets einer fairen, kameradschaftlichen Haltung zu befleißigen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und die festgesetzten Pflichtarbeitsstunden zu leisten.
- 5 Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr.26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Der POLIZEISPORTVEREIN VILLINGEN SCHWENNINGEN e.V. steht allen natürlichen Personen für eine aktive und passive Mitgliedschaft offen.
- 2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 3 Der POLIZEISPORTVEREIN VILLINGEN-SCHWENNINGEN e.V. unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - aktive Mitglieder, die innerhalb des Vereins Sport treiben oder in der Vereinsführung tätig sind,
 - passive Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins fördern und den festgesetzten Beitrag leisten,
 - Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 3

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären. Einmal gezahlte Beiträge werden bei vorzeitiger Kündigung nicht zurückerstattet.
Eine Umwandlung von aktiver in Passive³ Mitgliedschaft für das Folgejahr, ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich zu erklären

- 2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger schriftlicher Anhörung der Gesamtvorstand mit Zweidritteln der Stimmen seiner Mitglieder.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen verstößt oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins grob unsportlich gehandelt hat.

§ 4

MASSREGELUNGEN

- 1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Abmahnung
 - angemessene Geldstrafe
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist persönlich oder mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONSTIGE EINNAHMEN

- 1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden sowie die Höhe des Beitrages für eine nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunde, sowie eventuell erforderliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die einzelne Umlage darf den Betrag von 100 Euro nicht übersteigen. Die Umlage wird nur bei aktiven Mitgliedern erhoben.
- 2 Die jährlich zu entrichtenden Beiträge werden im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres abgebucht. Die Pflichtarbeitsstunden werden zum Ende des laufenden Kalenderjahres abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis zu diesem Termin unaufgefordert auf das Vereinskonto zu überweisen.

Finanzielle Aufwendungen des Vereins, die durch nicht fristgerechte Zahlung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6

VEREINSORGANE

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragt hat.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte u.a. enthalten:
- Bericht des Vorsitzenden
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht der Abteilungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8 Anträge können gestellt werden:
- von den Mitgliedern
 - von den Abteilungen
 - vom Vorstand
- 9 Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens einer Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10 Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 8

VORSTAND

1 Der Vorstand

- besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressewart, den jeweiligen Abteilungsleitern oder deren Vertretern sowie dem Jugendleiter oder dessen Vertreter.
- Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
-
- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Behandlung von Anträgen seiner Mitglieder
- die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

§ 9

ABTEILUNGEN

- 1 Für die im POLIZEISPORTVEREIN VILLINGEN-SCHWENNINGEN e.V. betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes begründet.
- 2 Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter sowie ein Stellvertreter vor. Bei Bedarf können Aufgaben der Abteilungsleitung an weitere Mitglieder der Abteilung übertragen werden. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung.
- 3 Einmal jährlich ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll.
- 4 Der Abteilungsleiter informiert den Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin der Abteilungsversammlung, um die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands zu ermöglichen
- 5 Die Abteilungsleitung führt Sitzungen nach eigener Maßgabe durch.
- 6 Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter sowie weitere Mitglieder für besondere Funktionen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Amtsdauer, das Wahlverfahren und die Protokollierung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 10

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- 1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- 2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gast jederzeit teilnehmen.
- 3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erklärung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- 4 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11

WAHLEN

- 1 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Pressewart und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gestaffelt auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Im wechselnden Turnus werden gewählt

der Vorsitzende, der Schriftführer, der Pressewart sowie ein Kassenprüfer.

der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie ein Kassenprüfer.

Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Wahlen in den Abteilungen gilt § 9 Nr.5

§ 12

PROTOKOLLE

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie über Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitungen ist vom Schriftführer oder von einem Beauftragten des Vorstandes bzw. Abteilungsleiters ein Protokoll anzufertigen und bekannt zu geben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, bei Abteilungsversammlungen vom Abteilungsleiter und Protokollführer, zu unterzeichnen.

§ 13

KASSENPRÜFUNG

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es **unmittelbar und ausschließlich** für gemeinnützige, **mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu verwenden hat.
- 5 Die Auflösungsversammlung muss zwei Liquidatoren des Vereins zur Abwicklung bestellen, Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.